



**Satzung der Stadt Bad Tölz  
über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und  
Bestattungswesen  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 30.11.2021**

Die Stadt Bad Tölz erlässt aufgrund Art. 8 und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Städt. Waldfriedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die sonstigen Leistungen der Friedhofverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

Für die Bestattungen auf dem kirchlichen Friedhof Kirchbichl werden Bestattungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Die Gebühren werden nur insoweit berechnet, als die betreffenden Einrichtungen **und** Leistungen in Anspruch genommen werden.

**§ 2**

**Berechnung Nutzungsgebühren nach der Ruhezeit**

Die Berechnung der Nutzungsgebühren richtet sich nach der Ruhezeit in den einzelnen Gräberfeldern. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre, bei Kindern 6 Jahre und erhöht sich in den Abteilungen 0, 7, 8, 9, 10, 11, 17, 18, M 2, M 4, M 5 und den Grabkapellenplätzen auf 15 Jahre, beziehungsweise 10 Jahre bei Kindern bis 6 Jahre.

**§ 3**

**Gebührenschild**

Die Berechnung der Gebühren und die Erstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Stadt ist in Einzelfällen berechtigt, voraussichtliche Gebühren oder einen Abschlag davon im Voraus einzufordern. Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet

- a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt oder sich zur Zahlung verpflichtet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Gebührenordnung ist dem Zahlungspflichtigen **auf** Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen.

## § 4 Nutzungsgebühren Grabstätten

Bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit ist eine Gebührenrückerstattung nicht möglich.

### 1. Nutzungsgebühren

Die Nutzungsgebühren für 10 Jahre bzw. bei Kindergräbern für 6 Jahre betragen:

Arkadengrab mit Gruft, erworben als ausgebaute Gruft (6 Grabstellen)	3.050,00 €
Arkadengrab mit Gruft, ausgebaut auf Kosten des Nutzungsberechtigten (6 Grabstellen)	1.950,00 €
Arkadengrab ohne Gruft (3 Grabstellen)	1.770,00 €
Grabkapellenplatz (3 Grabstellen)	1.910,00 €
Abteilungssondergrab - je Grabstelle	520,00 €
Vierfachgrab	1.800,00 €
Mauergrab je Grabstelle	580,00 €
Abteilungsgrab I. Ordnung - je Grabstelle	450,00 €
Abteilungsgrab II. Ordnung - je Grabstelle	410,00 €
Abteilungsgrab III. Ordnung - je Grabstelle	320,00 €
Urnengrab I. Ordnung	400,00 €
Urnengrab II. Ordnung	330,00 €
Urnengrab III. Ordnung	290,00 €
Urnennischen für 2 Urnen	730,00 €
Urnennischen für 4 Urnen	1.030,00 €
Urnenuhegemeinschaft I	290,00 €
Bestattungsplatz in Urnenuhegemeinschaft II / Herz (incl. Grabmal, Beschriftung, Grabpflege)	1.460,00 €
Bestattungsplatz in Urnenuhegemeinschaft III / Gräberfeld Baumbestattung	924,00 €
Grabstelle für anonyme Urnenbestattung	290,00 €
Kindergrab (für 6 Jahre)	135,00 €
<u>2. Gebühr für die Prüfung und die Anlage einer Grabstätte:</u>	
Einmalige Gebühr (incl. Grabrückgabe) für alle Grabstätten	160,00 €
Bei einem Kindergrab ermäßigt sich diese Gebühr auf	50,00 €

§ 5

**Bestattungs- und Verwaltungsgebühren**

	<b>Bestattungen Erwachsene €</b>	<b>Bestattungen Kinder bis 13 J. €</b>	<b>Urnen- beisetzungen €</b>
Benutzung Leichenhaus/Aussegnungshalle/Dekoration	165,00	110,00	110,00
Benutzung Leichenhaus bei stiller Urnenbestattung	---	---	35,00
Friedhofswärter	70,00	55,00	55,00
Träger pro Person	39,00	39,00	39,00
Grabherstellung einschl. Abfallentsorgung	550,00	150,00	100,00
Zuschlag für Tieferlegung	65,00	---	---
Kühlzellenbenutzung pro angefangener Tag	40,00	40,00	---
Öffnen und schließen Urnennische	---	---	55,00
Öffnen und schließen Urnenruhegemeinschaft II/Herz---	---	---	55,00
<b>Musik</b>	20,00	20,00	20,00
Allg. Verwaltungsgebühren	80,00	80,00	80,00
Allg. Verwaltungsgebühren bei Überführungen	60,00	60,00	---
Benutzung Leichenhaus vor Überführung	70,00	50,00	---
Urnentransport zum Friedhof	---	---	20,00
Zulassgebühr für Auswärtige	235,00	85,00	85,00
Gebühr für Leihkreuze / geschützte Grabmäler jährlich	35,00	35,00	---
Genehmigungsgebühr bei Veränderung/Austausch eines bestehenden Grabmals	25,00	25,00	25,00
Reservegruftbenutzung täglich	22,00	22,00	22,00
Säubern der Gruft	55,00	55,00	55,00
Urnenhebung und Wiederbestattung auf anderem Friedhof (einschl. aller Gebühren / ohne Versandkosten)			220,00
Urnenhebung und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs (einschl. aller Gebühren)			320,00
Urnenwiederbestattung von auswärtigen Urnen (einschl. Zulassgebühr)			360,00

	Bestattungen Erwachsene €	Bestattungen Kinder bis 13 J. €	Urnenbeisetzungen €
Exhumierung oder Umbettung während der Ruhefrist und Wiederbestattung im alten Grab (einschl. 100 % Zuschlag und aller Gebühren)	1.035,00	372,00	---
Exhumierung oder Umbettung während der Ruhefrist und Wiederbestattung im neuen Grab (einschl. 100 % Zuschlag und aller Gebühren)	1.415,00	477,00	---
Exhumierung oder Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist und Wiederbestattung im alten Grab (einschl. 50 % Zuschlag und aller Gebühren)	800,00	297,00	---
Exhumierung oder Umbettung nach Ablauf der Ruhefrist und Wiederbestattung im neuen Grab (einschl. 50 % Zuschlag und aller Gebühren)	1.180,00	402,00	---

#### **§ 6** **Zusätzliche Inanspruchnahme**

Die Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die übliche Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofverwaltung im Einzelnen festgelegt und besonders berechnet.

#### **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 04.11.2005 zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom 26.09.2006, 01.08.2012 und 19.12.2018 außer Kraft.

Bad Tölz, 30.11.2021  
Stadt Bad Tölz



Dr. Ingo Mehner  
Erster Bürgermeister